

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „meinbezirk.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Niederösterreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Prof. Paul Vecsei und Univ.-Prof. Dr. Heinz Wittmann in seiner Sitzung am 26.11.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„RegionalMedien Niederösterreich GmbH“**, Porschestraße 23a, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von „meinbezirk.at“, vertreten durch Kroker Tonini Höss & Lajlar Rechtsanwälte, Sillgasse 12/IV, 6020 Innsbruck wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„[...] Horormutter wurde zu 7 Jahren Haft verurteilt“**, erschienen am 22.05.2024 auf „meinbezirk.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Zum Sachverhalt

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass eine dreifache Mutter nicht rechtskräftig zu sieben Jahren Haft verurteilt worden sei, weil sie ihre Kinder gequält und körperlich misshandelt habe. Die Verfasserin zitiert aus den Einvernahmeprotokollen der Kinder – dabei werden zahlreiche Details zu den Misshandlungen, brutalen Übergriffen und auch weitere beschämende Handlungen der Mutter beschrieben, die teilweise keine strafrechtlichen Konsequenzen gehabt hätten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts waren die drei Betroffenen weiterhin minderjährig.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft NÖ kritisiert, dass durch den Bericht die Kinderrechte verletzt worden seien; die detaillierten Beschreibungen im Artikel würden nachhaltige Scham und schlimmstenfalls eine Retraumatisierung der Kinder zur Folge haben, da die Zeitung auch im Wohnort der Kinder verteilt worden und nachvollziehbar gewesen sei, welche Familie bzw. Kinder es betreffe.

Im Verfahren sollte geprüft werden, ob der vorliegende Beitrag als Persönlichkeitsverletzung gegenüber den Kindern einzustufen ist. Die Grundlage für einen etwaigen medienethischen Verstoß sind die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Zum Vorbringen der Medieninhaberin

Die Medieninhaberin nahm an der mündlichen Verhandlung teil und brachte im Wesentlichen vor, dass der Entscheidungspraxis des Presserats zufolge Berichterstattung über Gewalt in der Familie grundsätzlich zulässig sei und von einem Eingriff in den Opferschutz insbesondere dann auszugehen sei, wenn dadurch das Leid der Hinterbliebenen erheblich vergrößert werden könne.

Dies würde, so das Vorbringen weiter, aber Identifizierbarkeit voraussetzen. Berichte über Straftaten würden immer Sachinformationen zusammentragen, die nach der Wertung des Gesetzgebers aber berichtbar bleiben müsste, die nach Art eines Mosaiks bestimmten Außenstehenden eine Identifikation ermöglichen, ohne dass man im Vorhinein genau sagen könne, welche Informationen das seien, und wo Journalisten auch keine allzu subtile Beurteilung zumutbar sei. Es sei davon auszugehen, dass eindeutige Identifikationsmerkmale wie Name und erkennbares Personenbild immer zu einer Erkennbarkeit führen, bei anderen Sachangaben könne erst eine Häufung auffälliger Eigenschaften zu einer Erkennbarkeit führen.

Im vorliegenden Fall seien lediglich das Alter der Kinder und der Mutter und die Information, dass es sich um eine dreifache Mutter aus einem Teil Niederösterreichs handle, genannt worden. Diese Angaben seien nicht geeignet, die Kinder als solche erkennbar zu machen und zu ihrer Identifikation zu führen, weshalb mangels Identifizierbarkeit der Beitrag nicht in Kollision mit den Punkten 5 und 6 des Ehrenkodex stehen könne.

Auch lege der Beitrag keine unnötigen Details offen, sondern gebe nur sachlich Umstände und Vorgänge wieder, die den Gegenstand des Strafverfahrens gebildet haben.

Die Presse könne zu Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit nur beitragen, wenn über Vorgänge in Strafverfahren, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Umstände und das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren sachlich berichtet werde, nur so kann das Verständnis der MedienkonsumentInnen geschärft und der Gegenstand des Strafverfahrens nachvollziehbar gemacht werden. Die Berichterstattung sei in Umfang und Intensität zulässig.

Bei der Beurteilung, ob der höchstpersönliche Lebensbereich tangiert sei, sei unter anderem der Ton der Publikation entscheidend. Der Beitrag sei neutral und sachlich gehalten, das Berichtete sei wahr und betreffe mit den Themen Gesellschaft, Gewalt, Umgang mit Ursachen und Folgen von Gewalt in der Familie und Schutz von Kindern unmittelbar einen Umstand des öffentlichen Lebens. Es würden keine Details ohne konkreten Nachrichtenwert offengelegt, die Interessenabwägung falle daher zugunsten der Berichterstattung aus, insbesondere, da nicht die Identifizierung der Betroffenen fokussiert oder intendiert werde.

Insofern würde weder das Persönlichkeitsrecht noch die Intimsphäre der Opfer unnötig und in ungerechtfertigter Weise offengelegt oder erörtert.

Zu einer für die Betroffenen beschämenden Passage, die im Artikel wiedergegeben wurde, wird angemerkt, dass es im Artikel dazu „laut Anklage“ heiße und es ein Verhandlungsbericht sei, in dem eben über den Gegenstand der Anklage berichtet werde und die Ereignisse der Verhandlung wiedergegeben werden, wobei der Bericht aber nicht sensationslüstern gestaltet sei.

Zur Beurteilung des Senats

Der Senat hält zunächst fest, dass die Themen „Missbrauch von Kindern“ und „Gewalt gegen Kinder“ sowie Berichte über Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind und Medien hier einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei Berichten über konkrete Missbrauchsfälle bzw. Gewalttaten ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Kinder und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch herabwürdigende oder überschießende Formulierungen zur Tat (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex sowie die Entscheidungen 2015/002, 2017/056, 2020/226 und 2023/230).

Darüber hinaus ist im konkreten Fall auch zu berücksichtigen, dass Kinder aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind; gerade bei der Berichterstattung über Fälle, welche die Existenz von Kindern nachteilig beeinflussen können, ist große Zurückhaltung geboten (vgl. die Punkte 6.2 und 6.5 des Ehrenkodex).

Mit dem Alter der Kinder und der Mutter sowie der Verortung in einem Teil Niederösterreichs sind relativ wenige Informationen veröffentlicht worden, die zu einer tatsächlichen Identifizierung der Betroffenen führen könnten. Für eine Identifizierung ist jedoch nicht die Nennung des vollständigen Namens oder die Veröffentlichung eines Fotos notwendig; sie kann sich vielmehr auch aus den Begleitumständen ergeben (siehe beispielsweise die Entscheidungen 2018/281, 2020/226, 2021/095, 2021/212 und 2023/010).

Der Entscheidungspraxis der Senate zufolge kann ein Bericht aber selbst bei kompletter Anonymisierung eine Persönlichkeitsverletzung darstellen: Bei besonders drastischen und herausragenden Ereignissen wie beispielsweise bei grausamen Tötungen oder schweren Unfällen kann

das unmittelbare Umfeld des Opfers im Regelfall das Ereignis dem Opfer zuordnen (vgl. in dem Zusammenhang u.a. die Entscheidungen 2020/010, 2020/192, 2021/108 und 2023/101).

Im konkreten Artikel wird unter Berufung auf die Anklage geschildert, dass der Alltag der Kinder von ständiger Gewalt geprägt gewesen sei, wobei zahlreiche Details zu den Misshandlungen und brutalen Übergriffen der Mutter ausführlich geschildert werden.

Darüber hinaus werden aber auch weitere, sehr beschämende Handlungen der Mutter im Zusammenhang mit dem Hygieneverhalten der Kinder geschildert, die jedenfalls in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen. Dazu wird im Artikel selbst angemerkt, dass es sich dabei laut der Begründung des vorsitzenden Richters „nicht um Gewalt im eigentlichen Sinn“ handle, und dass diese beschämenden Handlungen deshalb aus dem Gesamtvorwurf der brutalen Gewaltausübung entfallen seien.

Der Senat stimmt mit der Medieninhaberin grundsätzlich darin überein, dass es bei der Berichterstattung über Straftaten und in der Gerichtsberichterstattung notwendig und von öffentlichem Interesse ist, auch die verübten Taten selbst zu benennen bzw. zu beschreiben. Allerdings bedeutet das nicht, dass alle Fakten und Details zu Straftaten, die in einer Anklage vorgebracht oder in einer Gerichtsverhandlung erörtert werden, auch ungefiltert in den Medien ausgebreitet werden dürfen. Die Gerichtsöffentlichkeit ist mit der Medienöffentlichkeit nicht gleichzusetzen. Darüber hinaus sind nach Meinung des Senats nicht alle im Artikel gebrachten Details erforderlich, um den Leserinnen und Lesern das Thema Gewalt in der Familie bewusst zu machen.

Bei sexuellen Gewalttaten vertreten die Senate in ihrer Entscheidungspraxis die Ansicht, dass detaillierte Schilderungen, deren Ablauf die Würde und Intimsphäre des Opfers verletzen (siehe 2023/010) aus medienethischer Sicht bedenklich sind. Ebenso ist dies die Schilderung grausamer Details zu Tathergang eines Mordes oder zur Beseitigung der Leiche (siehe z.B. 2018/233). Im konkreten Fall geht es zwar weder um sexuelle Gewalt noch um einen Mord. Dennoch sind die geschilderten Taten der Mutter sehr entwürdigend und beschämend für die betroffenen Kinder. Die Schilderung greift in die Intimsphäre der Betroffenen ein (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Es ist auch nicht auszuschließen, dass selbst nahe Angehörige nicht über die Vorfälle – zumindest in dieser Detailliertheit – Bescheid gewusst haben und sie und möglicherweise weitere Personen erst durch die Berichterstattung davon Kenntnis erlangt haben. Das ist zweifellos eine weitere große Belastung für die Betroffenen.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats einen **Verstoß gegen die Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die „RegionalMedien Niederösterreich GmbH“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
26.11.2024